

§ 28 L-PVG

L-PVG - Salzburger Landes-Personalvertretungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 06.08.2025

7. Abschnitt

Schutz und Rechte der Bediensteten

§ 28

Die Bediensteten dürfen in der Ausübung ihrer Rechte in der Dienststellenversammlung sowie in der Wahlwerbung und in ihrem aktiven und passiven Wahlrecht zu den Organen der Personalvertretung nicht eingeschränkt und wegen der Ausübung dieser Rechte bzw. Tätigkeiten dienstlich nicht benachteiligt werden.

In Kraft seit 01.02.1992 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at